

Richtlinien zur Anerkennung von Auslandsaufenthalten im Fach Romanistik

Die **Bescheinigung über den absolvierten Auslandsaufenthalt** wird vom Fach ausgestellt. Dies kann erst geschehen, wenn alle Nachweise für die vorgeschriebene **Mindestgesamtdauer von drei Monaten (90 Tage) in einem Land des jeweiligen Sprachgebiets** vorliegen.

Der Auslandsaufenthalt kann **auch in mehreren Teilen** absolviert werden, die einzelnen Teile dürfen jedoch **nicht kürzer als vier Wochen** sein.

Aufenthalte in mehrsprachigen Ländern (z.B. Belgien, Schweiz, Kanada, Luxemburg) können nur anerkannt werden, wenn schriftlich nachgewiesen wird, dass die dort absolvierte Tätigkeit in der romanischen Sprache geleistet wurde.

Ziel des Auslandsaufenthaltes ist in erster Linie die Vertiefung und Erweiterung von Sprachkenntnissen und landeskundlichen Kenntnissen durch intensiven Kontakt mit Sprechern der Zielsprache und direkten Einblick in die Alltagskultur des Gastlandes. Der Aufenthalt ist so zu gestalten, dass diese Zielsetzungen erfüllt werden.

Für jeden anzuerkennenden Aufenthalt sind folgende Unterlagen vorzulegen bei Dr. Hanna Merk (akrom@uni-trier.de):

- **schriftliche Nachweise**, welche **Ort, Art und Dauer** des Aufenthaltes belegen und glaubhaft machen, dass die **Zielsetzungen für den Auslandsaufenthalt** erfüllt wurden.
Geeignete Nachweise sind z.B.:
 - Transcript of Records einer Gastuniversität
 - Erasmus+ Praktikumsbescheinigung
 - Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnis oder formlose Bestätigung eines Arbeitgebers oder einer Gastfamilie (Bestätigungsschreiben müssen die Kontaktdaten des Absenders enthalten und unterschrieben sein!)
 - Zertifikate von Sprachschulen, Au-Pair-Agenturen
- persönliche Informationen: **Name, Anschrift, Matrikelnummer**, Angaben zum **Studiengang, Fachsemesterzahl, E-Mail-Adresse**.
- Bei Auslandsaufenthalten in einem mehrsprachigen Land Nachweis darüber, dass der Auslandsaufenthalt in der Zielsprache absolviert wurde.